Landeskanzlei Kasernenstrasse 31 4410 Liestal T 061 552 50 06 landeskanzlei@bl.ch www.bl.ch



Regierungsrat, Kasernenstrasse 31, 4410 Liestal

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

zz@bj.admin.ch

Liestal, 31. Oktober 2023

Vernehmlassung betreffend Änderung des Zivilgesetzbuches (Gewaltfreie Erziehung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung.

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen in Artikel 302 Absatz 1 und Absatz 4 des Zivilgesetzbuches.

Wir schlagen vor, den zweiten Satz, der neu in **Absatz 1** eingefügt werden soll, neu wie folgt zu formulieren:

«Die Eltern haben das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen; das Kind hat ein Recht auf eine gewaltfreie Erziehung.» Im Erläuternden Bericht wäre auszuführen, dass damit ein Recht auf eine Erziehung ohne körperliche Strafen und ohne psychische Gewalt gemeint ist. Unseres Erachtens ist nicht klar, was mit dem verwendeten Begriff «entwürdigende Gewalt» gemeint ist. Was für ein Anspruch daraus abgeleitet werden kann, könnte im Erläuternden Bericht geklärt werden. Eine Pflicht der Eltern ohne Anspruch des Kindes scheint nicht logisch.

Wir schlagen vor, Absatz 4 wie folgt zu ergänzen:

«Die Kantone sorgen dafür, dass sich die Eltern und das Kind bei Schwierigkeiten in der Erziehung gemeinsam oder einzeln an Beratungsstellen wenden *und weiterführende Unterstützungsangebote in Anspruch nehmen* können.» Unseres Erachtens reicht es nicht, Kinder und Jugendliche nur zu beraten. Sie sollen in gewaltbelasteten Situationen mit weiterführenden Angeboten aktiv unterstützt werden.

Hochachtungsvoll

Monica Gschwind Regierungspräsidentin Elisabeth Heer Dietrich Landschreiberin